

«Liederliche» und «Arbeitscheue» im Korsett bürgerlicher Tugenden

Dunkle Schicksale Die Schweizer Historikerin Loretta Seglias erforscht seit 20 Jahren Geschichten und Schicksale von randständigen Gesellschaftsgruppen, die ab dem 19. Jahrhundert und bis in die allerjüngste Vergangenheit oftmals Objekte obrigkeitlicher Zwangsmassnahmen waren.

Aktuell widmet sich die Forscherin am Liechtenstein-Institut noch unbearbeiteten Kapiteln der hiesigen Gesellschaftsgeschichte. Das «Volksblatt» sprach mit der Autorin zahlreicher Fachpublikationen.

«Volksblatt»: Frau Seglias, man hält die Schweiz gemeinhin für einen demokratischen Musterstaat in der Mitte Europas. Aber es dauerte bis 1981, bis die Schweiz die europäische Menschenrechtskonvention vollständig umsetzen konnte. Es gab nämlich im Land rechtliche Defizite. Loretta Seglias: Die Schweiz hat die europäische Menschenrechtskonvention 1974 zunächst mit Vorbehalt ratifiziert. Kurz davor war ein wesentliches Hindernis, das fehlende Frauenstimmrecht, 1971 auf Bundesebene eingeführt worden. Ein weiteres Hindernis war die Praxis der administrativen Versorgung, welche die Schweiz 1981 auf äusseren Druck aufheben musste. Bei der administrativen Versorgung konnten Jugendliche und Erwachsene von Verwaltungsbehörden ohne Gerichtsurrecht und oft ohne oder mangelhafte Rekursmöglichkeit zur «Nacherziehung» oder «Arbeitsreziehung» in geschlossene Institutionen, in Arbeitsrezeptionsanstalten aber auch in Strafanstalten, eingewiesen werden. Als Begründung für die oftmals jahrelangen Internierungen reichte beispielsweise ein zu häufiger Stellenwechsel oder die Schwangerschaft einer ledigen Frau aus. Die Betroffenen waren in ihren Rechten eingeschränkt. Es bestand eine eigentliche Zweiklassenjustiz mit einer breiten Palette kantonalen Gesetzgebungen. Heute gibt es in der Schweiz, wie in vielen anderen Ländern auch, auf zivilrechtlichem Niveau mehr denn das Mittel einer fürsorglichen Unterbringung für akut

fremd- oder selbstgefährdende Personen. Eine solche Unterbringung muss aber medizinisch begründet sein, und die Möglichkeit der Rechtsmittelverfahren muss gewährleistet sein.

In den Rahmen der obrigkeitlichen Fürsorgemassnahmen fiel seinerzeit auch das Fremdplatzen von Kindern und Jugendlichen, die amtswegig ihren Eltern entzogen wurden. Man nannte solche Kinder «Verdingkinder» oder auch Kostkinder, und dazu lief ja unlängst im Kiefer-Maris-Huns in Ruggeli eine sehr erfolgreiche Ausstellung des Fotografen Peter Klauzner. Sie sind Experte zum Thema und hätten im Rahmenprogramm einen Vortrag halten sollen, der coronabedingt abgesagt werden musste. Was hätten Sie uns im Vortrag über das Thema erzählen können? Die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen ist in seiner Entstehung aus einem armenrechtlichen Kontext zu verstehen. Die seit dem 19. Jahrhundert für vermehrte Personen und Familien zuständigen Heimgemeinden suchten nach kostengünstigen Lösungen, um ihrer Pflicht nachzukommen. Da Armut als selbstverschuldet angesehen wurde, und die Absicherung struktureller Armutssrisiken noch weitgehend ausstand, erhielt die Armenunterstützung auch einen moralisierenden Anstrich. Diesen spürten Kinder unverheirateter Mütter besonders stark. In meinen Forschungsarbeiten sind Zeitzeuginnen und Zeitzeugen wichtig. Einerseits ergänzen sie die amtlichen und institutionellen Quellen, wie sie uns in den Archiven begegnen. Sie weisen aber auch auf die Folgen von Fremdplatzierungserfahrungen hin und können problematische Praktiken sichtbar machen. Einzelne Personen, die in der Ausstellung porträtiert sind, konnten wir im Rahmen eines grossen Ora-History-Projektes zwischen 2005 und 2008 interviewen. Zusammen mit meinem Kollegen, Marco Leuenberger, entstand daraus unter anderem unsere Dissertation, «Geprägt fürs Leben», die 2015 erschienen ist.

«Geprägt fürs Leben» klingt schon nach einem sehr programmatischen Titel... In der Tat: Die Art des Aufwachens prägt uns. Unsere Gesellschaft hat gleichzeitig jene Kinder und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern

aufwachsen konnten, zu wenig vor Misshandlungen geschützt. Fremdplatzen Kinder wurde häufig Opfer körperlicher und sexueller Gewalt, sie wurden nicht selten als billige Arbeitskräfte ausgebeutet oder zwischen verschiedenen Pflegefamilien und Institutionen herumgeschoben, sodass sie keine festen und vertrauensvollen Beziehungen aufbauen konnten. Zudem wurden sie in Entscheide, die ihr Leben betrafen, nicht oder selten einbezogen. Heute verpflichtet sich die Schweiz im Rahmen der UNO-Kinderrechtskonvention zur Mitsprache der betroffenen Kinder. Die prägenden und oftmals schwierigen Erfahrungen in Pflegefamilien, in Kinderheimen oder in anderen Einrichtungen wurden in den vergangenen Jahren in vielen Ländern Europas auf unterschiedliche Weise aufgearbeitet. Man denke an die Debatten in England, Irland, Deutschland oder Österreich. Auch in der Schweiz entstand in den letzten Jahren eine gesellschaftspolitische Diskussion, die alle Formen fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen beinhaltet und neben finanziellen Beiträgen und Unterstützungsangeboten auch die wissenschaftliche Aufarbeitung zum Ziel hat. Dafür bestand unter anderem ein runder Tisch, an dem ich als Vertreterin der Wissenschaft teilnehmen durfte, und von 2014 bis 2019 untersuchte ich als Mitglied einer unabhängigen Expertenkommission den Aspekt der administrativen Versorgung.

Die sogenannte «administrative Versorgung» im 19. und 20. Jahrhundert entpuppte sich laut Ihren Forschungserkenntnissen als zweigeschichtiges sozialpolitisches Schwert... Ja. Denn in der schweizerischen Familien- und Sozialpolitik mischten sich seinerzeit fürsorgliche und unterstützende Absichten mit der repressiven Kontrolle. Die Absichten, die in verschiedener Weise nicht einer idealisierten bürgerlichen Norm von Wohlstandigkeit, Fleiss, Arbeitsamkeit und sozialer Integrität entsprechen, «anständiger» oder «altersgerechter» Abweicheung von der Norm galt als potenziell gesellschaftsgefährdend. In der stark föderalistisch geprägten Schweiz zielten unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen auf deren Korrektur. Dies beinhaltete den Zugriff auf Kinder und Jugendliche,

auf Männer und Frauen, die als «liederlich» oder «arbeitscheue» galten, aber auch auf Menschen mit Alkohol- oder Drogenproblemen oder mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen. Durch Platzierungen in Pflegefamilien, Heimen, Arbeitsrezeptions- und Strafanstalten und Psychiatrien wurde durch die Wegnahme aus der Herkunftsfamilie oder einen vorübergehenden Ausschluss aus der Gesellschaft eine spätere Integration innerhalb bürgerlicher Normvorstellungen angestrebt. Daneben bestanden Möglichkeiten einer Familienpolitik, die Adoptionen, Abtreibungen oder Sterilisationen unter Zwang beinhaltet konnten. Gesellschaftliche Bedürfnisse und damit letztlich der Erhalt geltender Machtstrukturen standen im Vordergrund solcher Massnahmen. Die diskriminierenden und oftmals traumatisierenden Folgen für die betroffenen Personen und Familien und die Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse blieben dabei lange sekundär.

Solche Vorkommnisse gab es seinerzeit wohl auch in Liechtenstein. Sie erforschen das Thema in seiner hiesigen Ausprägung ja derzeit im Rahmen eines Forschungsauftrags bis 2022 am Liechtenstein-Institut zusammen mit Ihrem Historikerkollegen Stephan Scheuzger. Gibt es schon erste Befunde?

Anfang Jahr habe ich mit meiner Arbeit am Liechtenstein-Institut begonnen. Mein Kollege Stephan Scheuzger begann seine Untersuchungen bereits im vergangenen Herbst. Es wäre demnach noch et was verfrüht, jetzt schon über Forschungsergebnisse zu sprechen. Die Ausgangslage für das Forschungsprojekt präsentiert sich in Liechtenstein etwas anders als etwa in der Schweiz. Zunächst fehlt eine gesellschaftspolitische Aufarbeitungsdiskussion. Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sind eine wichtige Quelle für unser Forschungsvorhaben, das bis in die jüngste Vergangenheit reicht, darstellen. Dabei sollen Menschen, die von Fürsorgemassnahmen betroffen waren, zu Wort kommen, aber auch Personen, die Entscheide trafen und solche, die sie umsetzen. Dafür sind wir momentan auf der Suche nach möglichen Interviewpartnern und Interviewpartnern. Nicht nur hinsichtlich der genutzten Quellen, auch hinsichtlich der Fragestellung werden wir unter-

schiedliche Perspektiven einbeziehen. Als Kleinstaat bietet Liechtenstein die Möglichkeit, überregionale Zusammenhänge genauer zu beleuchten und auch nach internationalen Bezügen zu fragen. Was war speziell und einzigartig in Liechtenstein und wo wurden Ideen und Praktiken aus anderen Ländern übernommen? Vergleichbar mit Entwicklungen in der Schweiz ist etwa die Ausgestaltung von Armenhäusern, später Bürgerheime genannt, die ab 1872 in Liechtenstein gegründet wurden. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde diesen multifunktionalen Anstalten, in de-



Eigentlich hätte Loretta Seglias einen Vortrag im Rahmen der «Verdingkinder»-Ausstellung halten sollen. (Foto: JH)

Überblick: Fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Verding-, Kost- oder Pflegekinder/Heimkinder (Fremdplatzierungen) Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurden in der Schweiz Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlichen Gründen oder mit moralisch begründeten Argumenten bei Privaten (Verding-, Kost- oder Pflegekinder) oder in geschlossenen Institutionen (Heimkinder) fremdplatziert. Platzierende Instanzen waren neben Gemeinden und Kantonsbehörden auch kirchliche Organisationen. Die Kinder und Jugendlichen stammten aus armutsbetroffenen Familien oder sie waren Waisen, Halbweisen oder unehelich geboren. Ob ein Kind in eine Familie oder in ein Heim kam, hing nicht selten vom Zufall, der Verfügbarkeit aber auch den finanziellen Möglichkeiten

ab. Neben kantonalen und kommunalen Trägerschaften wurden viele geschlossene Institutionen von privaten und kirchlichen Initiativen geführt. Bei der Unterbringung bei Privaten (meist Bauernfamilien) stand nicht selten die Arbeitsleistung eines Kindes im Vordergrund, ein Familienanschluss war in vielen Fällen nicht vorgesehen. Immer wieder kam es vor, dass fremdplatzierte Kinder und Jugendliche Opfer von Gewalt und Missbrauch wurden, welche aufgrund mangelhafter Umsetzung bestehender Gesetze und vorgeschriebener Kontrolle oder Abgeschiedenheit der aufnehmenden Familien/Anstalten nicht geahndet wurden. Daneben sind auch Fälle bekannt, bei welchen an fremdplatzierten Kindern sowie an Patienten von psychiatrischen Anstalten Medikamentenversuche durchgeführt worden sind.

Administrative Versorgung Jugendliche und Erwachsene konnten von

Verwaltungsbehörden bis 1981 ohne Gerichtsurrecht und ohne Rekursmöglichkeit auf unbestimmte Zeit zur «Nacherziehung» oder «Arbeitsreziehung» in geschlossene Institutionen, unter anderem auch in Strafanstalten, eingewiesen werden. Als Begründung reichte beispielsweise ein zu häufiger Stellenwechsel oder die Schwangerschaft einer ledigen Frau. Die Betroffenen konnten sich in der Regel zu den Vorwürfen nicht wehren und verfügten über keine Rechtsmittel, um sich gegen diese Massnahmen zu wehren.

Eingriffe in die Reproduktionsrechte Bis in die 1970er-Jahre wurden in der Schweiz im Rahmen von medizinischen und wirtschaftlich-sozialen Gründen Zwangssterilisationen und -kastrationen sowie Zwangsabtreibungen durchgeführt. Die Sterilisation oder Kastration durfte zwar in der Regel nur mit der Einwilligung der oder des Betroffenen geschehen. Um diese Einwilligung zu erhalten, wurde in

vielen Fällen Druck, etwa durch die Androhung des Entzuges von Unterstützungsleistungen, ausgeübt. Auch einer Abtreibung wurde vielfach erst dann zugestimmt, wenn die betroffene Frau in die gleichzeitige Sterilisation einwilligte.

Zwangsadoptionen Die Praxis, dass Vormundschaftsbehörden Mütter von ihren Neugeborenen trennten und die Kinder, gegen den Willen ihrer Mütter, zur Adoption freigaben, existierte in der Schweiz bis in die siebziger Jahre. Begründet wurde dies damit, dass die Mütter z. B. minderjährig oder in ihren Neugeborenen Verhaltensstörungen zeigten, angeblich ein «liederliches Leben» führten oder weil ihre Männer Alkoholiker waren oder als arbeitscheue galten. Zwar war bei Adoptionen eine schriftliche Einwilligung vonseiten der betroffenen Frauen notwendig. Dokumentierte Fälle weisen aber darauf hin, dass Frauen die Adoptionserklä-

runge oft unter grossem Druck unterschrieben, obwohl sie nicht damit einverstanden waren. Man spricht deshalb von «Zwangsadoptionen».

Fahrnde Zwischen 1926 bis 1973 hat das private «Hilfswerk für die Kinder der Landstrassen» mit behördlicher Unterstützung über 600 jenseitige Kinder ihren Eltern weggenommen und zwangsweise sesshaft gemacht. Die Kinder wurden von ihren Eltern und Geschwistern isoliert und zur Adoption freigegeben oder fremdplatziert. Fälle von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch waren keine Seltenheit.

Von: Luzius Mader, Delegierter für Opfer von fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Stellvertreter der Direktor Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD Bundesamt für Justiz), B.J. Direktionsbereich Öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern

nen Kinder, Erwachsene, Männer, Frauen, Gesunde und Kranke versorgt wurden, allmählich spezifischeren Aufgaben zugewiesen. Das Bürgerheim Mauern etwa wurde zum «Birkhof», jenes in Triesen wurde ein Alters- und Pflegeheim. Auch auf gesetzlicher Ebene gibt es Anknüpfungspunkte, etwa zur Praxis der administrativen Internierung. Seit 1983 konnten auch in Liechtenstein «liederliche» und «arbeitscheue» Personen in geschlossenen Anstalten eingewiesen werden. Aufgrund fehlender eigener Einrichtungen wurde dabei grenzüberschreitende Vereinbarungen notwendig. Dasselbe gilt auch für die Unterbringung in psychiatrischen Kliniken, etwa in der Valduna Rankweil und in den schweizerischen Psychiatrien in St. Pirmiansberg, in Pfäfers oder im St. Gallischen Wil.

Armut und Randständigkeit sind auch heute noch schambesetzte Themen. Die Betroffenen schämten sich, weil sie nicht zur «anständigen Mittelstandsgesellschaft» gehörten und dort nicht mithalten konnten. Und den gesichert lebenden «Mittelständlern» ist Armut und Randständigkeit ein Dorn im Auge. Man will da nicht hinschauen, will das in der eigenen Gesellschaft nicht wahrhaben. Hat das mit Angst und Unsicherheit zu tun? Armut, aber auch die Frage nach dem beruflichen Fortkommen sind noch heute Aspekte unseres Lebens, die mit Scham behaftet sein können. Bis heute ist eine gelungene Arbeitsintegration Ziel sozialpolitischer An-

strengungen. Eine Armenunterstützung, in der moralisierende Aspekte eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten und dabei die Orientierungspunkte bürgerlicher Werte auch einen geschlechterspezifischen Werterahmen beinhaltete, schuf Ungleichheiten. Trotz eines verstärkten demokratischen Anspruchs hatten nicht alle Menschen dieselben Rechte und konnten sich auf dieselbe Rechtsstaatlichkeit stützen. Armut allmählich weitete sich etwa die Möglichkeit der politischen Mitsprache. In Liechtenstein mussten die Frauen dafür bis in die 1980er-Jahre hinein warten. Der Ausbau einzelner Sozialversicherungen im Verlauf des 20. Jahrhunderts und die Neuregelung der Sozialhilfe Mitte der 1960er-Jahre schuf ein Netz unterschiedlicher Pfeiler der sozialen Sicherung, in der die Sozialhilfe nicht mehr die einzige, vielmehr die letzte Möglichkeit der staatlichen Unterstützung darstellte. Was ein gut ausgebauter Sozialstaat leisten kann, erleben wir seit einigen Monaten.

Es gab also in jenen Gesellschaften so gut wie keinen tolerierten Platz für abweichende Lebensentwürfe oder für Lebensumstände, die nicht ins Bild einer mittelständlichen bürgerlichen Gesellschaft passten? Es bestanden unterschiedliche Voraussetzungen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Ein Thema, das auch heute zu diskutieren ist. Die offensichtlichen rechtlichen Ungleichheiten, die auch zu strukturell bedingten erschweren Startmöglichkeiten, etwa bei der Ausbildung

fürhten, sind heute nicht mehr gesetzlich legitimiert. Auch der systematische behördliche Zugriff auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, wie dies etwa bei den Fahrten in der Schweiz geschehen ist, sind heute nicht mehr erlaubt. Ihnen zugrunde lag die Angst der Entscheidungsträger und jener Bevölkerungsgruppen, die die finanziellen und sozialen Mittel besaßen, politisch, aber auch ehrenamtlich tätig zu werden, vor Entwicklungen, die die angestrebte Gesellschaftsform destabilisierten. Armut und seine finanziellen und sozialen Folgen wurde als ein solches Element angesehen. Der Fokus konnte sich aber auch verschieben. Mitte der 1950er-Jahre spürten so in der Schweiz vermehrt Jugendliche einen disziplinierenden Zugriff, etwa wenn sie neue Lebensentwürfe ausprobieren. Die fundamentalen gesellschaftspolitischen, finanziellen und technischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte hatten Einfluss auf unser Zusammenleben. Mit Blick auf das soeben diskutierte sind heute individuelle Handlungsrahmen und Lebensformen grösser als noch vor wenigen Jahrzehnten.

Weiterführende Literatur Loretta Seglias, «Fürsorgliche Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Zeichen gesellschaftspolitischer Aufarbeitung», in Beatrice Ziegler, Gisela Haus, Martin Lengwiler (Hg.): «Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung: Fürsorgliche Zwangsmassnahmen am 19. Jahrhundert in der Schweiz im 20. Jahrhundert», Chronos Verlag, Zürich, 2018. ISBN 978-3-0340-1490-8